

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Landesverband Jugend und Film Schleswig-Holstein
(im Folgenden LJF genannt)
- (2) Der Sitz des Vereins richtet sich nach der Adresse der/des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Theoretische und praktische Beschäftigung mit Film in all seinen Präsentationsformen,
 - (b) Beratung und Betreuung von Personen, Gruppen und anderen Einrichtungen der Film- und Medienarbeit,
 - (c) Durchführung von Werkstätten, Seminaren und Tagungen,
 - (d) Präsentation von Film und anderen Medien,
 - (e) Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit,
 - (f) Erfahrungsaustausch auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein: Institutionen, Gruppen bzw. Einzelpersonen, die im Bereich der Filmarbeit tätig sind. Die Veranstaltungen des LJF stehen allen an der Filmarbeit Interessierten offen.

- (2) Mitglieder des Bundesverbandes Jugend und Film (BJF) aus Schleswig-Holstein sind Mitglieder des LJF. Der LJF nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes für den BJF wahr.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt, wenn dem Antrag auf Aufnahme durch den Vorstand stattgegeben wurde.
- (4) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LJF und besteht aus den Einzelpersonen und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Institutionen bzw. Gruppen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal als Jahresversammlung statt und ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen.
- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
Entgegennahme der Berichte der/des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
Entlastung des Vorstandes.
Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung ist gemäß § 4 Abs. 2 zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein/e besondere/r Versammlungsleiter/in bestellt werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle eingereicht werden. Sie sind ggf. mit einer Ergänzung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen verspätet eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung setzen

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) weiteren (bis zu fünf) Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis eine(n) Schatzmeister(in), die/der zusammen mit der/dem Vorsitzenden über das Konto/die Konten verfügt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des LJF nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird, falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort, längstens jedoch für die Dauer eines weiteren Geschäftsjahres.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Zwei Mitglieder können seine Einberufung verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 6

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer(innen) haben die Abrechnung und Buchführung des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7

- (1) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter(in) und Protokollanten zu unterschreiben sind.

§ 8

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge (§ 4 Absatz 8) gestellt werden.

§ 10

Auflösung des LJF

- (1) Die Auflösung des LJF kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14tägigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung fallen alle Vermögenswerte dem Jugendministerium des Landes Schleswig-Holstein zu, damit sie anderen Jugend-Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

Kiel, 10. März 2009